

Satzung BMEP e.V. vom 4.3.2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "BMEP e.V." BMEP steht für Biomedical Science Exchange Program.
- (2) Der Sitz von "BMEP e.V." befindet sich in Berlin.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt dann den Namen "BMEP e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Life Sciences (Gesundheit und Ernährung, Biomedizin) und die Förderung der Volks- und Berufshilfe, insbesondere der Studentenhilfe in den Life Sciences. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- a) Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen (Life Sciences).
- b) Die Förderung, Vergabe und Durchführung von Forschungsvorhaben an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Abgabenordnung in den Life Sciences. Die Ergebnisse aller Forschungsprojekte des Vereins werden zeitnah veröffentlicht und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.
- c) Die Förderung und Durchführung eines internationalen, europäischen und außereuropäischen Austausches von Student(inn)en in den Life Sciences und die Etablierung eines Alumni Netzwerkes des Austauschprogrammes BMEP.
- d) Wissenschaftlichen, interdisziplinären und transkulturellen Austausch zu den Themen Gesundheit, Ernährung und Biomedizin zu etablieren.
- e) Die Aufgaben des Vereins werden durch Workshops oder Kongresse und Trägerschaften von Austauschprogramme wahrgenommen. Die Förderung des Erfahrungsaustausches kann durch eigene Forschungsprojekte und die publizistische Verbreitung von Erkenntnissen geschehen.
- f) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins, die sich ausschließlich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammensetzen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt und mit einfacher Mehrheit genehmigt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) auf eigenen Wunsch des Mitglieds nach schriftlicher Austrittserklärung, wobei der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten ist bzw. nicht zurückgezahlt wird,

b) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aufgrund eines Verstoßes gegen die Satzung.

§5 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde (siehe Abschnitt 5).

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder spätestens 30 Tage nach Eingang des Antrags unter Angabe des Zwecks und der Gründe statt.

(3) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.

- Verabschiedung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
- Prüfung und Annahme der Jahresberichte des/der Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre; Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- Beschluss von Satzungsänderungen.
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Abstimmung zur Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins mit mindestens vierwöchiger schriftlicher Ankündigung einberufen. Die Einladung enthält Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung. Für den ordnungsgemäßen Zugang der Einladung gelten das Datum des Poststempels und die Zusendung der Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse. Bei digitaler Versendung gilt das Datum der elektronischen Verschickung an die vom Mitglied dem Verein zuletzt schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst; außer Beschlüsse, bei denen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Die Beschlüsse werden protokolliert, das zu fertigende Protokoll ist vom in der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter und vom ebenfalls zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und einmal jährlich die Kassenprüfung vornehmen, der Mitgliederversammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne § 26 BGB Absatz 2 sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

(5) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll schriftlich niedergelegt und nach Annahme des Protokolls von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dafür ihre Zustimmung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Aufgaben des Vorstandes sind:

- Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse,
- Verwaltung und Geschäftsführung des Haushaltes des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Einholen der Mitgliedsbeiträge,
- Vorlegen eines Jahresetats.

(8) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung klar hervorgeht. Er kann eine Geschäftsführung ernennen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(9) In den Vorstand gewählt werden kann jedes Mitglied des Vereins.

§8 Wirtschaftliche Grundlage der Aktivitäten

Der Verein eröffnet ein Bankkonto zur Verwaltung seiner Mittel. Er hat kein Gründungsvermögen. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden zusammen. Die Einnahmen sind im Sinne der Erfüllung der Ziele des Vereins zu verwenden.

§9 Dauer der Aktivitäten und Auflösung des Vereins

Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Der Verein kann sich aus folgenden Gründen auflösen:

- durch Beschluss zuständiger Gerichtsorgane
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder (bei Einstellung der Aktivität etc.).

§ 10 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Berlin, den 28.4.2016

Prof. Dr. Karsten Dreinhöfer _____

Halgard Stolte _____

Dr. Thomas Bierbaum _____